

Antibiotikaresistente
Keime auf 6 Prozent
der klassischen
Arztkleidung

IHR PLUS IM NETZ



Volltext
hier mobil
weiterlesen



Verleihung der
Ehrenwürde umfasst
Erwartung weiterer
Lehrtätigkeit

► Berufskleidung

Israelische Studie bestätigt: Kittel sind Keimschleuder

| In vielen Krankenhäusern ist der klassische langärmelige Arztkittel aus Hygienegründen schon lange verboten. Der Kasack ist zum Oberteil des klinischen Personals geworden. Und auch in den Praxen niedergelassener Ärzte hat sich inzwischen ein lockerer Kleidungsstil z. B. mit Polohemd und Hose durchgesetzt. Laut einer israelischen Studie zur Krankenhaushygiene ist das auch gut so. Denn dort machte der Kittel keine gute Figur. |

Die Kittel von 135 Krankenschwestern und Ärzten (etwa gleich verteilt) wurden auf potenziell pathogene Bakterien untersucht. Die Auswertung der 238 Proben von Bauchbereich, Ärmelenden und aus den Kitteltaschen brachte interessante Erkenntnisse: Bei 63 Prozent der Probanden wurden mindestens an einer Stelle des Kittels potenziell pathogene Keime entdeckt, antibiotikaresistente Bakterien fanden sich auf 14 Prozent der Proben von Schwesternkitteln und auch bei 6 Prozent der klassischen Arztkleidung. Im Vorwege hatte über die Hälfte der Studienteilnehmer angegeben, den Kittel täglich zu wechseln. 77 Prozent berichteten zudem, sich angemessen bis ausgezeichnet an die geltenden Hygienevorgaben zu halten.

▾ QUELLE

- Prof. Helmut Schatz: Medizinische Kurznachrichten der Deutschen Gesellschaft für Endokrinologie, 21.08.2021. www.de/s5612

► Lehrtätigkeit

Titel „Außerplanmäßiger Professor“ setzt Lehrtätigkeit voraus

| Auf den Titel „Außerplanmäßiger Professor“ hat nur Anspruch, wer zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Gerichtsentscheidung die Voraussetzungen dafür erfüllt. Dazu gehört insbesondere die Lehrtätigkeit (Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 20.10.2021, Az. 3 K 15/21.MZ). Das Gericht versagte einem ehemaligen Arzt einer Uniklinik deshalb den Ehrentitel. |

Der habilitierte Facharzt hatte zehn Jahre an einer Uniklinik als Arzt gearbeitet und war zugleich in der Ausbildung der Studierenden tätig. Während dieser Zeit beantragte er beim Präsidenten der Universität den Titel „Außerplanmäßiger Professor“. Während das Antragsverfahren noch lief, wechselte der Arzt den Arbeitgeber. Als die Hochschule den Antrag ablehnte, klagte der Arzt. Das Gericht wies die Klage ab. Auch für eine außerplanmäßige Professur komme es darauf an, dass der Kandidat die damit verbundenen Kriterien auch nach der Antragstellung weiter erfülle. Der Arzt habe schon zum Ende seiner Tätigkeit an der Uniklinik keine Lehrveranstaltungen mehr übernommen und der Hochschule auch nach seiner beruflichen Veränderung keine Lehrtätigkeit mehr angeboten. Die Bezeichnung „Außerplanmäßiger Professor“ sei eine akademische Ehrenwürde. Sie enthalte auch eine Erwartung, der Hochschule auch weiterhin verbunden zu bleiben und dort zu lehren. Gerade vor diesem Hintergrund erfülle der Arzt die Voraussetzungen dafür nicht.